

Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit

Im Rahmen der Coronakrise sehen sich viele Unternehmen gezwungen, für ihre Belegschaft Kurzarbeit einzuführen. Wohlfahrtsfonds können die Betroffenen unterstützen.

Bei Kurzarbeit ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 80 % des Verdienstaufschlags vorzuschüssen.¹ Der verbleibende Verdienstaufschlag von 20 % geht grundsätzlich zu Lasten des betroffenen Arbeitnehmers.² Gerade bei tiefen und mittleren Löhnen kann dies für den Arbeitnehmer und seine Familie sehr einschneidend sein.

Etlliche Unternehmen verfügen über eine Finanzierungsstiftung oder einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Diese Stiftungen sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie erbringen jedoch keine reglementarischen Leistungen.

Bis Ende Dezember 2021

In ihren Mitteilungen M-02/2020 vom 6. Mai 2020 erachtet es die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) als mit dem Ziel und Zweck von Wohlfahrtsfonds vereinbar, dass sämtliche Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB Leistungen bei Kurzarbeit als Folge und während der Dauer der Corona-Pandemie übernehmen können.³ Wohlfahrtsfonds mit Er-

messensleistungen und Finanzierungsstiftungen dürfen somit grundsätzlich den 20%igen Verdienstaufschlag, der bei der Belegschaft durch den Bezug von staatlicher Kurzarbeit entsteht, ganz oder teilweise übernehmen.

Der anrechenbare Verdienstaufschlag berechnet sich nach den Bestimmungen der Kurzarbeitsentschädigung infolge Covid-19-Pandemie.⁴

Der volle maximale Verdienstaufschlag beträgt derzeit maximal 12350 Franken pro Person und Monat. Die maximale vom Wohlfahrtsfonds zu tragende Differenz beträgt somit 2470 Franken pro Person und Monat. Für arbeitgeberähnliche Angestellte, das heisst Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und ihre Ehegatten, bestehen allerdings Einschränkungen.

Der Stiftungsrat des Wohlfahrtsfonds entscheidet über Leistungen bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie. Er lässt sich hierfür vom Arbeitgeber den Antrag und die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung vorlegen. Bei Finanzierung aus der Arbeitgeberbeitragsreserve oder einer Finanzierungsstiftung hat der Arbeitgeber schriftlich zuzustimmen. Im Einzelnen wird auf die Mitteilungen M-02/2020 der OAK BV verwiesen.⁵

Eine Anfrage von PatronFonds bei der OAK BV ergab, dass Wohlfahrtsfonds von dieser Massnahme der Übernahme des 20%igen Verdienstaufschlags, die ja die staatliche Kurzarbeitsentschädigung vor-

aussetzt, bis Ende Dezember 2021 zugunsten ihrer betroffenen Destinatäre Gebrauch machen dürfen.

Grosse Entlastung

Verfügt ein Unternehmen über einen Wohlfahrtsfonds und muss es Kurzarbeit einführen, stellt eine solche Leistung des Wohlfahrtsfonds eine grosse Entlastung für die betroffenen Arbeitnehmer dar. Es empfiehlt sich, dem Stiftungsrat des Wohlfahrtsfonds ein Gesuch um Übernahme des 20%igen Verdienstaufschlags für die betroffenen Arbeitnehmer zu stellen. |

Praxisbeispiel

Wie der Wohlfahrtsfonds der Loeb AG in der Coronakrise hilft, erfahren Sie im Interview mit Nicole Loeb in der Februarausgabe.



Yolanda Müller
Rechtsanwältin/Partnerin,
CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG),
Basel

¹ Art. 34 AVIG.

² Das Covid-19-Gesetz wurde am 18. Dezember 2020 vom Parlament revidiert. Gemäss Art. 17a rev. Covid-19-Gesetz sollen in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 Tieflohne zu einer höheren Kurzarbeitsentschädigung berechtigen. So soll ein Vollzeitlohn von 3470 Franken Anrecht auf 100 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags geben und für Vollzeitlöhne zwischen 3470 und 4340 Franken eine Kurzarbeitsentschädigung von 3470 Franken gelten. Ab einem Lohn von 4340 Franken gilt sodann die reguläre 80%ige Verdienstaufschlagsentschädigung.

³ https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/Mitteilung_Nr._2_2020_D.pdf

⁴ Vgl. Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020, SR 837.033, in Verbindung mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0.

⁵ Hilfreich ist im Weiteren der von PatronFonds entwickelte Leitfaden, der bei dessen Geschäftsstelle auf Anfrage bezogen werden kann: info@patronfonds.ch